

Inklusion und Konkurrenz

Einleitung

Der Veranstalter hat mich gebeten, über das Thema „Inklusion und Neoliberalismus“ zu referieren, wie ich das Thema auch in meinem Buch „Inklusion – das Recht auf Teilhabe an der Konkurrenz“ dargelegt habe. Im Rahmen dieses Vortrages ist dies natürlich nicht im vollen Umfang möglich und ich habe daher die Form der Thesen gewählt, um den Inhalt in zugespitzter Form darzubieten und so zur Diskussion anzuregen. Sollten sich Fragen ergeben, weil ich manches nur kursiv darstellen kann oder eine der Thesen zum Widerspruch anregen, kann auch gleich in die Diskussion eingestiegen werden. Ich behalte mir allerdings vor, diese auch wieder zu beenden, um im Thema voranzukommen.

1. Inklusion oder Teilhabe an dieser Gesellschaft ist nicht abhängig von der körperlichen Beschaffenheit sondern von dem Besitz an Geld

Das Thema Inklusion beschränkt sich auf die Rolle von Menschen mit Behinderung in dieser Gesellschaft und fordert für diese die gleichberechtigte Teilhabe an dem Leben in dieser Gesellschaft. Ausgeblendet bleibt oder als selbstverständlich unterstellt ist die Beschaffenheit dieser Gesellschaft, an der Menschen mit Behinderung teilhaben wollen. Die Teilhabe am Leben in dieser Gesellschaft ist abhängig von dem Besitz von Geld, weil alles in dieser Gesellschaft Eigentum ist. Dies bedeutet, dass alles Lebensnotwendige jemandem gehört, der dies nicht selber braucht, aber seine Verfügungsgewalt über diese Dinge dazu nutzen kann, von Anderen Geld zu verlangen. Nur mittels Geld kommt man an das, was man zum Leben braucht, deshalb sitzen Menschen vor überfüllten Supermärkten und betteln, weil sie von allem ausgeschlossen sind, was sie zum Leben benötigen.

So scheiden sich auch Menschen mit Behinderung darin, von welchen Eltern sie abstammen. Ob diese begütert sind oder nicht. Menschen mit Behinderung haben schon immer eine unterschiedliche Stellung in der Gesellschaft eingenommen, je nachdem in welcher Schicht oder in welchem Stand sie geboren wurden. So finden sich in der Literatur Berichte von Menschen mit Behinderungen, die völlig in ihre Kreise integriert waren.

Die meisten Menschen in dieser Gesellschaft haben allerdings die falschen Eltern, die über kein Vermögen verfügen. Sie haben zum Leben nichts anderes als sich selbst. Diese Mittellosigkeit gilt in dieser Gesellschaft nicht als Armut, sondern als Freiheit, die gefeiert wird. Jeder kann aus sich das machen, was er will. Keiner schreibt einem vor, wie man zu leben hat. Zum Leben braucht man aber Geld, dies gilt nicht als Zwang, denn niemand schreibt einem das vor, sondern es kommt als Sachzwang daher, dem sich jeder zu stellen hat.

Wer über nichts verfügt als über sich selbst, ist gezwungen, sich zu Geld zu machen, indem man sich anbietet als Arbeitskraft. Man ist damit abhängig von denen, die über Geld verfügen

und zur Vermehrung ihres Geldes Arbeitskräfte beschäftigen. Somit erweist sich die vielgerühmte Freiheit als Abhängigkeit von Arbeitgebern, die einen benutzen wollen.

Als Arbeitskraft kommt man nicht auf die Welt. Um sich als Arbeitskraft anbieten zu können, braucht es Bildung, damit man überhaupt sich nützlich machen kann. Bildung ist in dieser Gesellschaft organisiert als Leistungskonkurrenz. Vermittelt wird das Wissen dieser Gesellschaft nicht solange, bis die Schüler es begriffen haben, sondern in einer vorgegebenen Zeit. Dann werden die Schüler verglichen, wer mehr oder weniger von dem gebotenen Stoff behalten oder begriffen hat. So wird die Lerngeschwindigkeit zum Kriterium zur Unterscheidung der Schüler gemacht und wer langsamer lernt, wird von höheren Bildungsgängen ausgeschlossen. Auf diese Art und Weise wird der Zugang zu den unterschiedlichen Berufen in der Berufshierarchie geregelt. Und auf diese Art und Weise produziert die Schule auch den überwiegenden Teil an Schülern mit Behinderung: Die sogenannten Lernbehinderten und auch die Schüler, die sich dieser Lernkonkurrenz verweigern, die Förderschüler mit dem Schwerpunkt emotionale Entwicklung.

Nach der Ausbildung konkurrieren die Arbeitskräfte um Arbeitsplätze, da es immer mehr Anbieter von Arbeitskraft gibt, als es Nachfrage nach ihnen besteht. Und selbst in Zeiten des sogenannten Fachkräftemangels sorgt der Staat für den entsprechenden Nachschub, damit Arbeitgeber immer über Auswahlmöglichkeiten verfügen. Auf dem Arbeitsmarkt werden die Arbeitskräfte verglichen und nicht nur nach ihrem Bildungsabschluss. Arbeitgeber begutachten ihre zukünftigen Mitarbeiter auf ihre mögliche Verwendbarkeit und das umfasst vielmehr als nur die Bildungsabschlüsse. So ist ein nicht unwesentliches Kriterium die Flexibilität des Arbeitnehmers, was nichts anderes bedeutet, als das dieser bedingungslos entsprechend der Kalkulation des Arbeitgebers den wechselnden Anforderungen gerecht werden soll. Das betrifft dann auch die Arbeitszeit und den Arbeitsort. Wer wegen eines Fahrdienstes oder der Sorge um die Kinder nicht jederzeit zur Verfügung steht, hat im Kampf um Arbeitsplätze schlechte Karten und fällt eventuell aus der Konkurrenz raus wie Menschen mit Behinderung oder alleinerziehende Mütter.

Inklusion fordert die gleichberechtigte Teilhabe an dieser Konkurrenz um Noten und um Arbeitsplätze, wobei abzusehen ist, dass sie ohne einen Nachteilsausgleich in dieser Konkurrenz untergehen werden. Die bisherige Sonderbehandlung galt und gilt als ein solcher Nachteilsausgleich, der Menschen mit Behinderungen zu gleichwertigen Konkurrenten machen sollte. Diese Form wird nun kritisiert und soll durch eine andere ersetzt werden. Doch ganz gleich wie dieser ausfällt, eines kann man schon jetzt festhalten: Teilhabe an der Konkurrenz um Noten und um Arbeitsplätze ist kein Glücksversprechen, denn Konkurrenz kennt immer Gewinner und Verlierer. Sich ihr stellen zu dürfen beinhaltet somit einige Härten. Wieso Menschen mit Behinderung dennoch in der Forderung nach Inklusion etwas Positives entdecken wollen, gilt es zu untersuchen und damit bin ich bei meiner zweiten These.

2. Die positive Sicht auf die Inklusion verdankt sich weniger einer Prüfung der Zielsetzung sondern der negativen Erfahrung des bisherigen Zustandes

Wenn Inklusion die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung verspricht, so bezieht sich dieses Versprechen auf die bisherige Praxis, in der Menschen mit Behinderung als Mängelwesen behandelt wurden und werden. Durch Sondermaßnahmen sollen sie zu vollwertigen Mitgliedern der Gesellschaft gemacht werden, die selber für sich sorgen können. Als Mängelwesen sind sie vergleichbar mit Kindern, die man nicht für voll nimmt, solange sie nicht auf eigenen Beinen im übertragenen Sinne stehen können. Mit Recht wird unterstellt, dass sie ohne Hilfe der Konkurrenz nicht gewachsen sind und deshalb scheitern würden. Sie sollen durch die Sonderbehandlung zu Wesen werden, die in der Lage sind, mit anderen zu konkurrieren. Weil es in der Schule um die Schnelligkeit des Lernens im Leistungsvergleich geht, steht das Ergebnis dieses Vergleichs bereits fest, wenn Kinder die nicht hören können und die Sprache nicht verstehen, oder Sehbeeinträchtigungen buchstabenweise lesen müssen. Damit sie überhaupt an einem Unterricht teilnehmen können, müssen Gehörlose zunächst sprechen lernen und sich über Gesten oder durch Lippenlesen mit dem anderen verständigen. Sehbehinderte oder Blinde können kein Tafelbild lesen oder auch nur die eigene Schrift erkennen, sie müssen eine eigene Schrift lernen, die sie ertasten können. All dem trägt die normale Schule nicht Rechnung, um nur einige Beispiele zu nennen. In Förderschulen sollen Schüler mit Behinderung zu den gleichen Abschlüssen gebracht werden, wie andere Schüler und damit unterliegen auch sie der Selektion. Die Abschlüsse einer Förderschule unterliegen aber auch dem Verdacht, kein reelles Bild des Leistungsvermögens zu vermitteln, weil die Leistung unter Sonderbedingungen erbracht wurde. Der eingeschränkte Hauptschulabschluss an der Förderschule für den Bereich Lernen eröffnet zudem kein Zugang zum Ausbildungsmarkt und verweist die Schüler entweder in weitere Fördermaßnahmen des Arbeitsamtes oder auf eine Hilfsarbeitertätigkeit. Das Lernziel der Förderschule für geistig Behinderte ist die Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten und geht von daher davon aus, dass mit diesem Abschluss eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist.

Die meisten Menschen sind nicht von Geburt an behindert, sondern erwerben ihre Behinderung durch Unfall oder im Arbeitsleben. Deshalb können sie in ihrem Beruf nicht bleiben und werden so erneut zu Auszubildenden, die sich von ihren Ausbildern einiges sagen lassen müssen.

Diejenigen, die im Alltag auf fremde Hilfe angewiesen sind, leben daher oft bei ihren Eltern oder in Einrichtungen. Aus der Angewiesenheit auf Hilfe wird in vielen Fällen eine Bevormundung dessen, der diese Hilfe in Anspruch nehmen muss. Sei es, dass die Eltern ihre Kinder lebenslang als Kinder behandeln, denen man sagt, was sie zu tun und zu lassen haben, sei es dass die Einrichtungen mit der Organisation des Einrichtungslebens vorgeben, wie sich der Alltag gestaltet und wie groß die Privatsphäre ist. Lange Zeit wurden Menschen mit Behinderung als geschlechtslose Wesen betrachtet, Sexualität wurde negiert oder ignoriert. Auch heute leben viele Menschen mit Behinderung noch in Doppelzimmern, wobei sie sich den Zimmerpartner oder die Zimmerpartnerin nicht aussuchen können. Wohngruppen setzen

sich nicht auf Grundlage von Zuneigung zusammen, sondern werden durch die Einrichtung zusammengestellt. Gekennzeichnet ist das Verhältnis durch einen pädagogischen Umgang, in dem der Mensch mit Behinderung als noch nicht fertiges Wesen behandelt wird, das noch zur endgültigen Reife gebracht werden muss.

3. Die Behindertenrechtskonvention ist kein Heilsversprechen, sondern die Erinnerung der Herrschenden an ihre Prinzipien

Die Behindertenrechtskonvention bezieht sich in ihren ersten Ausführungen auf die Menschenrechtskonvention, die bereits seit 1948 allen Menschen ihre Rechte sichern soll. Seltsamerweise nimmt niemand daran Anstoß. Entweder diese Rechte haben alle, also auch die Menschen mit Behinderung seit der Deklaration, dann ist die Behindertenrechtskonvention überflüssig, oder die Staaten, die die Behindertenrechtskonvention unterzeichnet haben, haben die Menschenrechte für Menschen mit Behinderung nicht beachtet und damit sich Menschenrechtsverletzungen zu Schulden kommen lassen. Dann wären sie ein Fall für das Haager Gericht. Aber so will das niemand sehen.

Der Verweis auf die Menschenrechte ist ebenfalls etwas, das einem Anlass zum Nachdenken geben könnte. Diese Rechte sollen die Menschen einerseits von Natur aus haben, andererseits braucht es aber offensichtlich Staaten, die ihnen diese gewähren. Dann sind diese Rechte aber auch kein Naturphänomen, sondern eine Erlaubnis von Staaten. So will dies aber niemand sehen, sondern diese Rechte sollen etwas sein, dass den Staaten Vorgaben machen und denen diese gerecht werden müssen. Nur haben diese selbst diese Prinzipien aufgestellt und alle Staaten der UN haben diese unterzeichnet. So wird den Menschen unter anderem der Schutz vor Folter versprochen, doch wer foltert? Gelten nicht die USA als der Hort der Menschenrechte trotz Abu Ghraib oder Guantanamo. Mit dem Schutz der Menschen vor irgendwas sind diese Rechte offenbar nicht zu verwechseln. Was die Berufung auf die Natur der Menschen leistet, ist die Legitimation derer, die diese Rechte versprechen. Deren Herrschaft soll der Natur der Menschen entsprechen, sie treten an als Dienstleister für ihre Untertanen, denen sie die Lebensbedingungen vorgeben. So wie früher die Herrscher sich auf den lieben Gott bezogen haben, als dessen irdische Vertreter sie die Macht über ihre Untertanen ausgeübt haben, beziehen heutige Herrscher sich auf ihr Volk, als dessen Dienstleister sie antreten. Abhängig gemacht haben sie ihre Untertanen vom Wachstum des Kapitals auf ihrem Herrschaftsbereich, deshalb soll jeder Einsatz für das weitere Wachstum des Reichtums derer, die über Reichtum verfügen, ein einziger Dienst für ihre Untertanen sein, denn nur dann gibt es die Möglichkeit, sich als Arbeitskraft für das weitere Wachstum andienen zu können. Das, was Menschen mit Behinderung nun versprochen wird, ist, dass sie sich nun in die Konkurrenz um Noten und Arbeitsplätze in neuer Art und Weise einreihen dürfen, nicht als welche, die erst noch zu gleichwertigen Konkurrenten gemacht werden müssen, sondern als welche, die mit etwas Hilfestellung – wie diese aussieht, darauf kommen wir noch - jetzt sich dieser Konkurrenz im Prinzip stellen können. Besonnen haben sich die Politiker darauf, dass nicht sie für das Glück ihrer Untertanen zuständig sind, sondern diese

als Freie sich selber um ihr Glück zu kümmern haben. Diese Rückbesinnung trifft sich mit der Rückbesinnung darauf, dass möglichst alle Lebensbedingungen Gegenstand des Geschäfts sein sollen – was meist als Neoliberalismus bezeichnet wird, womit ich bei meiner nächsten These bin.

4. Neoliberalismus stellt kein Gegensatz zur sozialen Marktwirtschaft dar, sondern basiert auf deren Erfolge, die die Politiker anspruchsvoller werden lässt

Neoliberalismus ist zunächst eine wirtschaftswissenschaftliche Schule, sie steht aber inzwischen für eine bestimmte Art von Politik, die auf Globalisierung und Privatisierung setzt. Alle Lebensbereiche werden daraufhin begutachtet, in wieweit sie dazu taugen, Mittel des Geschäfts zu sein. Nach dem zweiten Weltkrieg hat der Staat viele Bereiche der Infrastruktur in eigener Regie betrieben und so zum erfolgreichen Wiederaufbau beigetragen. Inzwischen sehen sich die Staaten der EU in der Lage, ihre Wirtschaft zu öffnen und für ihre Wirtschaft den Weltmarkt zu erschließen. Dafür steht das Stichwort Globalisierung, das ist nicht etwas, dessen Opfer die Nationen sind, sondern es ist das Werk der hiesigen Regierungen, diesen Markt hergestellt zu haben, an dem sie Firmen wie Siemens, VW oder Bayer so gut bedienen und verdienen.

Infrastruktur wie Post, Telefon, Bahn oder Energie hat den Staatshaushalt lange Jahre belastet. Stück für Stück wurden diese Bereiche privatisiert und Firmen wie RWE, Eon, Telekom, DHL oder Deutsche Bahn sind zu sogenannten internationalen Playern geworden, die nicht mehr nur national aktiv sind, sondern international ihre Geschäfte betreiben und so dazu beitragen, dass Deutschland als Wirtschafts- und politische Macht gewachsen ist.

Deutschland fühlt sich im Rahmen der EU gemeinsam mit seinen Partner so stark, dass sie die Konkurrenz zur Weltmacht Nummer eins aufnehmen wollen, programmatisch formuliert im Schröder – Blair Papier und wurde vertraglich niedergelegt im Lissabon Vertrag.

Dies schließt auch einen veränderten Umgang mit seinen Bürgern mit ein, zusammengefasst unter dem Stichwort „Fordern und Fördern“. Jeder, der von seinem Staat eine Leistung erwartet, soll sich diese nicht durch seine Steuern, sondern durch eigene Aktivität erst verdienen. Der Staat kündigt nicht den Sozialstaat auf, sondern formuliert die Anforderungen an seine Leistungen neu. Dies bedeutet, dass die Selbstständigkeit der Bürger stärker betont wird. Die Grundlage des Staates, dass er nur die Bedingungen setzt, damit jeder sein Glück machen kann, die Verpflichtung für den Bürger einschließt, mit eigenen Anstrengungen dafür zu sorgen, dass er sein Auskommen bestreitet. Ganz gleich, ob der einzelne über die dafür notwendigen Mittel überhaupt verfügt, oder nicht. Das haben die Bürger in allen Bereichen bereits zu spüren bekommen, nicht nur die Hartz IV- Empfänger. So dürfen die Bürger sich an den Kosten für die Krankenversorgung selbst in unterschiedlicher Weise beteiligen, Neben der Rentenversicherung sollen sie noch „Riestern“, neben der Pflegeversicherung noch eine Zusatzversicherung abschließen usw. Und so werden nun auch Menschen mit Behinderung auch in ihrer Selbstständigkeit gefördert und gefordert. Sie gelten als entmündigt, weil überversorgt, sie werden mehr gefordert und durch eigene Anstrengung zu mündigen Bürgern, ganz im Sinne des staatlichen Programms. Wie das geht, im Weiteren mehr.

5. Der vielgerühmte Wechsel vom medizinischen zum menschenrechtsbegründeten Behindertenbegriffs besteht im funktionalistischen Modell

Behinderung wurde lange Zeit durch die medizinische Diagnose begründet. Wer einen körperlichen Schaden oder eine körperliche Anomalität aufwies, war behindert. So wurde eine Eigenschaft zur Bestimmung eines Menschen gemacht, an die sich viele gestoßen haben. Dieses Modell ist abgelöst worden von dem sogenannten biopsychosozialen Modell der Behinderung, bei dem Behinderung ins Verhältnis gesetzt wird zu den Anforderungen des Alltags. Ausgangspunkt ist bei dieser Betrachtung auch die medizinische Diagnose entsprechend der internationalen Klassifikation von Krankheiten, der ICD 10. Nur eine Diagnose sagt nicht unbedingt etwas aus, inwieweit ein Mensch beeinträchtigt ist. Durch eine Verstopfung eines Blutgefäßes im Gehirn, kommt es zur Diagnose Schlaganfall. Es hängt aber sehr davon ab, wo dieser Pfropfen sitzt und welche Teile des Gehirns damit geschädigt sind. Auf Grund der Diagnose Schlaganfall weiß man nicht, ob es zu einer Halbseitenlähmung mit Sprachstörungen gekommen ist oder nicht. Die Schädigung kann auch wesentlich geringer ausgefallen sein. Auch beim Auftreten einer Halbseitenlähmung mit Sprachstörungen hängt es sehr davon ab, wie schnell die Rehabilitation einsetzt und mit welchem Erfolg sie praktiziert worden ist. Hinzu kommt, welche Hilfsmittel dem Patienten zur Verfügung gestellt werden können und vor welchen Anforderungen er im Alltag steht. Alle diese Fragen gehen in die funktionale Betrachtung von Behinderung ein. Ein Schlaganfallpatient, der so erfolgreich therapiert und rehabilitiert worden ist, so dass er von seiner ebenerdigen Wohnung alle Einkäufe selber erledigen und seinen Haushalt selber führen kann, ist nach dieser Betrachtungsweise nicht behindert. Kann er jedoch nicht Treppen steigen und wohnt im dritten Stock, dann wohl.

Diese funktionale Betrachtungsweise erscheint zunächst einmal logisch nachvollziehbar. Etwas anderes ist es jedoch, diese als Grundlage für die Berechtigung für soziale Leistungen zu nehmen, dann geht es nicht mehr um eine Verhältnisbestimmung, sondern um Grenzziehungen, wann Leistungen bewilligt werden und wann nicht. Die Neufassung stellt die bisherige Anspruchsberechtigung grundlegend in Frage. Nach den Sozialgesetzbüchern gibt es in Deutschland drei Behindertenbegriffe. Behindert ist bislang jeder, dessen Gesundheitszustand ein halbes Jahr von dem alterstypischen Zustand abweicht. Also jeder, der länger als ein halbes Jahr krank ist oder eine dauerhafte Schädigung aufweist. Als die funktionale Betrachtungsweise erstmals in einem Gesetzestext auftauchte bei der Verabschiedung des SGB IX um die Jahrtausendwende, stellte sich die Frage, ob im Rahmen dieser Betrachtungsweise Lernbehinderung als Behinderung weiter zu betrachten sei, womit die berufliche Eingliederung dieses Personenkreises als Rechtsanspruch in Frage gestellt wurde. Erst nach Protest der Wohlfahrtsverbände wurde der Rechtsanspruch für diesen Personenkreis bestätigt.

Wer früher einen Herzinfarkt erlitt, der bekam ohne Probleme auf Grund der Diagnose einen Schwerbehindertenausweis. Der Begriff der Schwerbehinderung basiert auf einer Begutachtung durch einen Amtsarzt, die Grundlage der Begutachtung wurde ohne öffentliche Beteiligung geändert und der funktionalen Betrachtungsweise angepasst, ein erfolgreich

rehabilitierter Herzinfarktpatient ist demnach nicht behindert. Auch Menschen mit Unterschenkelamputation gelten wegen der guten Prothesen nicht mehr als gehbehindert und erhalten deshalb auch kein G mehr im Schwerbehindertenausweis.

Der dritte Behindertenbegriff ist der der wesentlichen Behinderung. Er berechtigt zu Leistungen aus der Eingliederungshilfe und wurde im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes entsprechend angepasst. So wurde anfangs gefordert, dass eine Hilfsbedürftigkeit in mindestens 5 von 9 Lebensbereichen gegeben sein muss oder dass diese Menschen in drei Bereichen ohne Hilfe gar nicht zurechtkommen, damit eine wesentliche Behinderung vorliegt. Nach heftigem Protest vor allem von Sehbehinderten und Blinden, wurde diese Neuordnung ausgesetzt und auf 2023 verschoben.

Das Ergebnis ist, dass nun auch die Menschen mit Behinderung neu gefordert sind. Gleichberechtigte Teilhabe unterstellt eben auch eine Begutachtung dahingehend, inwieweit durch die Gesundheitsschädigung wirklich ein Nachteil in der Bewältigung des Alltags gegeben ist, oder ob diese Menschen nicht einfach vor den gleichen Problemen stehen wie ihre Mitbürger ohne wesentliche Beeinträchtigung. Erst wenn ihnen dort Nachteile entstehen in der Konkurrenz zu anderen, erhalten sie Hilfen oder einen Ausgleich. Das entspricht dann ihrem Menschenrecht.

6. Auch aus der Betreuung von Menschen mit Behinderung lässt sich ein Geschäftszweig machen

Die Versorgung und Betreuung von Menschen mit Behinderung lag lange Jahre in den Händen von Wohlfahrtsverbänden, deren Arbeit weitgehend vom Staat finanziert wurde. Diese Kooperation war für beide Seiten von Vorteil. Die Wohlfahrtsverbände sicherten sich auf diese Weise großen gesellschaftlichen Einfluss und auch Pfründe, für den Staat war diese Regelung über Jahrzehnte kostengünstig. Einerseits kam er seiner Selbstverpflichtung nach, die Existenz seiner Bürger zu sichern, auch für Menschen mit Behinderung, andererseits nahm er die Wohlfahrtsverbände, die auch vorher bereits aus religiösen und humanitären Gründen sich den Armen und Behinderten angenommen hatten für die Versorgung mit in die Pflicht. Sie hatten für diese Aufgabe einen Eigenanteil – meist in Form von Immobilien – einzubringen und so die Kosten zu reduzieren. Andererseits wurde ihre Arbeit durch die staatlichen Zuschüsse gesichert. Ihre Arbeit wurde anfangs überwiegend von Menschen erbracht, die für einen Gotteslohn oder aus humanitären Gründen sich dieser Aufgabe zugewandt hatten. Die Übernahme dieser Kosten kam dem Staat sehr billig gelegen. Erst seit dem es diese Menschen nicht mehr gibt, die moralische Inpflichtnahme von Menschen mit Behinderungen in religiös geprägten Einrichtungen zunehmend auf Kritik stieß, wurde diese Kooperation zunehmend unattraktiver für die Politik. Die Kosten stiegen, weil nicht mehr billige Mönche, Diakonissen oder andere humanitär bewegte Menschen zu bezahlen waren, sondern zunehmend Fachkräfte, deren Bezahlung sich an der des öffentlichen Dienstes orientierte. Deshalb kündigte die Politik diesen Pakt auf und beschränkte zunächst den Zuwachs der Kosten, die bis dahin die Verbände selber bestimmen konnten. Im nächsten

Schritt wurden die Maßnahmen nicht mehr zwischen Verbandsvertretern und Politikern, die oft derselben Partei angehörten ausgekugelt, sondern ausgeschrieben und damit die Verbände zu Konkurrenten gemacht, die sich über Kostenkalkulationen um staatlich finanzierte Maßnahmen und die damit verbundenen Pfründe bewerben mussten. Dies läutete eine Veränderung bei den Vereinen ein, die vorher vorwiegend pastoral oder sozialpädagogisch in Erscheinung traten, hin zu Sozialmanagern, die die Kosten ihrer Mitarbeiter sorgfältig - also nach unten hin – kalkulierten. In einem ersten Schritt wurde so aus der Sozialfürsorge ein sozialer Dienstleistungsmarkt, der zunächst den Mangel aufwies, zu unflexibel zu sein. Gab es in vielen Fällen nur die Alternative zwischen der Komplexleistung Heimunterbringung oder der ambulanten Betreuung mit einer zunächst fixierten Anzahl von Betreuten. Kritisiert wurde dies als Überversorgung oder fürsorgliche Belagerung, die die Betreuten in Unmündigkeit hielt. Gefordert wurde der Kompetenzansatz statt Defizitorientierung, womit nichts anderes zum Ausdruck gebracht wurde, dass den Menschen mit Behinderung mehr zu zutrauen ist und sie selbst mehr leisten könnten. Deshalb sollten die Leistungen nicht mehr als Komplexleistung, sondern Person orientiert am Einzelfall geregelt werden. Damit wurden die Leistungen, die bisher im Heim in Form von Unterbringung, Versorgung und Betreuung aufgegliedert in Einzelleistungen. Ebenso stellt sich bei der ambulanten Betreuung in jedem Einzelfall die Frage, in welchem Umfang diese zu erbringen ist. Damit wurde das Thema Hilfeplanung aktuell und das Ideal dieser Konzeption ist das persönliche Budget, durch das Menschen mit Behinderung zu Käufern ihrer Dienstleistungen werden und die Wohlfahrtsverbände zu Anbietern derselben neben privaten marktwirtschaftlich agierenden Akteuren. Der Mangel von Menschen mit Behinderung ist zunächst der, dass sie meistens nicht über die Zahlungsfähigkeit verfügen, um sich die Leistungen einkaufen zu können, die sie brauchen. Deshalb müssen sie erst in den Stand versetzt werden, diese Leistungen zu kaufen, sie brauchen ein Budget, das aber nicht höher sein soll, als die Kosten, die diese Menschen bisher verursacht haben. Gefeierte wird diese Form der Leistungsgewährung, weil damit der Mensch mit Behinderung in eine bedeutendere Position gegenüber dem Leistungserbringer kommt. Seine so gewonnene Selbstständigkeit bedeutet aber auch Selbstverantwortung. Er ist verantwortlich dafür, wie er mit seinem Budget zurechtkommt, und nicht mehr der Staat, der mit der die Höhe des Budget festlegt und damit den Rahmen setzt, mit dem der Mensch mit Behinderung zurechtkommen hat.

Zum anderen stellt sich die Frage, wie Menschen dieses Budget verwalten können, wenn sie z.B. unter rechtlicher Betreuung stehen, weil sie ihre finanziellen Dinge nicht regeln können. Doch für alles gibt es natürlich rechtliche Regelungen.

Auf der anderen Seite werden die bisherigen Wohlfahrtsverbände, die immer sich in ihrer sozialen Verpflichtung dargestellt haben, zu den gleichen sozialen Dienstleistungsanbietern wie die privaten, mit denen sie über den Preis für ihre Dienstleistung konkurrieren. Zu spüren bekommen haben dies ihre Mitarbeiter, deren Arbeit genauestens darauf hin untersucht wurde, in welchem Umfang mit welcher Qualifikation welche Tätigkeit zu erbringen ist. Nicht jede Tätigkeit in der Betreuung von Menschen mit Behinderung muss von Sozialarbeitern oder Erziehern erbracht werden. Manches kann auch von Hauswirtschaftskräften oder Ungelernten geleistet werden, die billiger sind. Auch hat der

Wechsel von festen Stellenplänen hin zu einzelnen Fachleistungsstunden dazu geführt, dazu zunehmend Teilzeitarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse, Stundenkräfte oder auf als Selbständige arbeitende zurückgegriffen wurde. Mit Nullrunden bei Lohnrunden, Auslagerung von Arbeitskräften in von den Wohlfahrtsverbänden geschaffene Leiharbeitsfirmen haben diese sozialen Unternehmen bewiesen, dass sie ihren privaten Konkurrenten im Umgang mit ihren Beschäftigten in nichts nachstehen. Zudem haben sie in den meisten Fällen den Vorteil, dass sie als Tendenzbetriebe eine Organisation ihrer Mitarbeiterschaft kaum fürchten müssen, wobei man feststellen muss, dass diese meist gar nicht auf die Idee kommen, sich Gedanken über eine effektive Interessenvertretung zu machen.

7. Nicht nur Menschen mit Behinderung werden in die reformierte Schule inkludiert

Alle Bundesländer haben nach Annahme der Behindertenrechtskonvention betont, dass sie diese umsetzen würden und dies gleichzeitig kein Bruch mit ihrer Schulpolitik sei. Die Umsetzung in den einzelnen Ländern sieht recht unterschiedlich aus und niemand sieht darin ein Verstoß gegen die Behindertenrechtskonvention, die offensichtlich der Umsetzung in die Bildungspolitik viel Gestaltungsraum lässt. In NRW hat die Landesregierung bestimmt, dass die Eltern entscheiden, ob ihr Kind in die Förderschule oder in die allgemeinbildende Schule kommt. Dies ist jedoch nicht identisch mit der oft gepflegten Vorstellung, dass damit die Kinder aus einer Gegend auch gemeinsam die gleiche Schule besuchen. Denn nicht jede Schule ist eine Inklusionsschule und es gibt sogenannte Schwerpunktschulen, die Kinder mit Behinderungen aufnehmen. Gleichzeitig wurde für die Förderschulen eine Mindestgröße festgelegt, wenn diese unterschritten wird, steht die Schließung an. So wurde die Elternentscheidung dafür verantwortlich gemacht, in welchem Umfang Förderschulen weiter existieren.

Mit der Eingliederung von Schülern mit Behinderung wurden die unterschiedlichen Bildungsabschlüssen nicht aus der Welt geschafft. In der Grundschule wird nun entschieden, ob und in welchem Umfang ein Kind sonderpädagogischen Förderbedarf aufweist und je nach Umfang mündet es dann in den entsprechenden Bildungsgang, ohne die Klasse wechseln zu müssen. Schon vor der Inklusion hieß es in NRW, dass kein Kind zurückbleiben solle, ein Motto mit dem die Zahl der Sitzenbleiber reduziert und stärker eine Individualisierung des Unterrichts angestrebt wurde. Mit der Inklusion erfolgt eine weitere Binnendifferenzierung des Unterrichts und der Klasse, da nun Kinder mit unterschiedlichem Förderbedarf und unterschiedlichen Bildungszielen vom Lehrer gleichzeitig unterwiesen werden sollen. Sie müssen nicht mehr einen Unterricht vorbereiten, sondern eine Vielzahl, denn auch die Zuwandererkinder mit Sprachproblemen müssen inkludiert werden.

Inklusion ist somit ein Test darauf, was im Rahmen der allgemeinbildenden Schule alles geht, die gleichzeitig auch das ihr anvertraute Schülmateriale möglichst in kürzerer Zeit zu höheren Bildungsabschlüssen führen soll. Denn die Bildungsreform hat ja nicht mit der Inklusion begonnen, sondern wurde mit ihr weitergeführt. Mit der Diskussion um G8-G9 – der Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur, der Reform des Studiums im Rahmen von Bologna, die Abschaffung der Hauptschule und die Einführung von Lernstandards, an denen

die Schüler mit denen anderer Länder verglichen werden, hat die Bildungspolitik gezeigt, worauf es ihr ankommt. Die Schüler sind ein Mittel in der Konkurrenz der Staaten, deren Qualität den wirtschaftlichen Erfolg des Landes mit prägen soll. Sie sollen möglichst schnell hochqualifiziert ins Arbeitsleben eintreten, um sich lange nützlich machen zu können. In diese Politik sollen Schüler mit Behinderung einbezogen werden und sich diesem neuen Leistungsvergleich stellen.

Dies bedeutet nicht, dass damit alle Förderschulen verschwinden, denn das, was diese gerade bei Gehörlosen oder Blinden leisten, können allgemeinbildende Schulen auch bei zusätzlichen Förderlehrern meist nicht leisten. Einbezogen in die allgemeinbildenden Schulen werden vor allem Schüler der Förderschule im Bereich Lernen und im Bereich soziale und emotionale Entwicklung. Sie bilden zudem die Mehrzahl der Schüler mit Behinderung. Die Zahl der inkludierten Schüler ist in allen Ländern gestiegen, die Zahl der Förderschüler hat aber nicht im gleichen Umfang abgenommen. Dies mag manchem als ein Rätsel erscheinen. Aber auch die Lehrer, die jetzt vor enormen Anforderungen stehen, sind nicht dumm. Sie haben in ihren Schulen immer schon auch Problemschüler gehabt, denen sie jetzt einen sonderpädagogischen Förderbedarf bescheinigen, so dass sich damit allein schon die Zahl der inkludierten Schüler erhöht, ohne dass deswegen ein Schüler die Schule wechseln muss.

Der Gedanke der Inklusion in der Schule knüpft an an die Forderung nach Leistungsgerechtigkeit auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung. Damit deren Begabungen zum Tragen kommt, sollen ihnen Bedingungen geschaffen werden, damit im Leistungsvergleich nicht ihre Beeinträchtigung erfasst, sondern ihr Leistungsvermögen ermittelt wird. Dass dabei für die unterschiedlich von Behinderung betroffenen Schüler Unterschiedliches herauskommt, ist dabei eingeschlossen. Ebenso dass es in diesem Leistungsvergleich Gewinner und Verlierer gibt. Dennoch richtet sich die Hoffnung darauf, dass durch diesen Einbezug in die normale Schule sich für das eigene Kind ein positiveres Ergebnis ergibt.

Unterstellt dabei ist, dass die Schule nur das aus einem Schüler macht, was in ihm steckt als Möglichkeit oder Disposition. Schüler begreifen schneller oder langsamer, kommen mit unterschiedlichem Vorwissen in die Schule. Ein Hinderungsgrund, einem Kind etwas beizubringen, ist beides nicht. Nur wenn das Lernen in vorgegebener Zeit erfolgt und Schülern der Lernstoff unabhängig vom Vorwissen präsentiert wird, werden diese Lernvoraussetzungen bedeutsam. Dann sind es aber nicht ihre Eigenschaften, die maßgeblich für den Lernerfolg sind, sondern die Art und Weise der Unterrichtsgestaltung. Dennoch sollen die individuellen Unterschiede der Schüler und nicht die Schule mit ihrer Form der Unterrichtung und Selektion verantwortlich für die verschiedenen Bildungsabschlüsse sein. Maßstab der Beurteilung der Schulpolitik durch die Wissenschaft und die Öffentlichkeit ist damit, inwieweit die Schule diesen im Schüler liegenden Möglichkeiten gerecht wird und den Schüler angemessen unterweist. Streiten lässt sich so darüber, ob die Schule den in den Schülern liegenden Unterschieden gerecht wird oder ob die Unterschiede gar nicht die der Schüler sind, sondern ihrer sozialen Herkunft geschuldet sind. Und so dreht sich der Streit darum, wo den unterschiedlichen Dispositionen besser Rechnung getragen werden kann oder soziale Chancenungleichheit fortgeschrieben wird: in der Sonderschule oder in der allgemeinbildenden Schule. Die einen entdecken die positiven Effekte einer gemeinsamen

Beschulung von Schülern mit und ohne Behinderung, wobei der Vorteil nicht in einem besseren Abschluss liegt, sondern in dem Gemeinschaftserlebnis mit anderen. Andere stellen genau das in Frage und können mit Beispielen aufwarten, in denen Schüler mit Behinderung von anderen Kindern geschnitten oder gehänselt werden, und heben auf die emotionale Situation der Schüler mit Behinderung im Klassenverband ab. Andere bemängeln, dass die Einführung der Inklusion zu einer Verschiebung von Schülern zwischen den verschiedenen Sonderschulen führt, die Zahl der Schüler in den Förderschulen nicht abnimmt und die Zahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zunimmt, weil bei Schülern der allgemeinbildenden Schulen zunehmend Förderbedarf entdeckt wird. Weil alles unter dem Gesichtspunkt der optimalen Förderung des Schülers als Zweck der Schule betrachtet wird, gerät die Schulpolitik mit ihren Zwecksetzungen gar nicht erst ins Blickfeld und dort, wo dies geschieht, werden ihr Zwecke angedichtet, die diese dann enttäuschender Weise nicht erfüllt. Damit ist diese Diskussion ganz auf der Höhe der Zeit, weil sie das Individuum für seinen Erfolg in der Gesellschaft verantwortlich macht, dem nur die dazu nötigen Chancen gewährt werden muss.

8. Das Bundesteilhabegesetz zeigt, wie die gleichberechtigte Teilhabe aussieht

Zum ersten Punkt des Bundesteilhabegesetzes, der die Neudefinition von Behinderung anbetrifft, habe ich bereits einiges ausgeführt. Deshalb gehe ich gleich auf den zweiten Punkt ein: Die Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern für Menschen mit Behinderung sollen wie aus einer Hand erbracht werden. Dabei ist das „Wie“ zu betonen. Denn die Leistungen für Menschen mit Behinderung kommen eben nicht aus einer Hand sondern aus der Gesamtheit der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe und das macht die Realisierung von Rechtsansprüchen so schwierig. Denn es ist ja keineswegs selbstverständlich, dass wenn man ein Recht hat, dies auch bekommt. Dazu müssen Anträge gestellt, Anträge geprüft, Gutachten eingefordert und Zuständigkeiten geklärt werden. Schon das Rehabilitationsangleichungsgesetz – der Vorläufer zum SGB IX – hatte den Sozialversicherungen empfohlen, eine gemeinsame Rehabilitationsplanung durchzuführen, um das langfristige Verfahren, bei dem Rechtsansprüche oft auf der Strecke blieben, abzukürzen. Daraus wurde allerdings nie etwas. Im SGB IX wurden dann gemeinsame Servicestellen der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe eingeführt und ihnen Fristen für die Klärung der Zuständigkeit gesetzt. Diese Servicestellen blieben weitgehend unbekannt und offenbar haben sie auch nichts zur Beschleunigung des Rehabilitationsverfahrens beigetragen, denn mit dem Bundesteilhabegesetz werden sie wieder abgeschafft und durch das Versprechen ersetzt, dass jetzt die Leistungen wie aus einer Hand erbracht werden sollen. Sicherstellen sollen dies der Gesamtplan und die Teilhabepflicht, die für die Sozialversicherungen und für die Sozialhilfe verpflichtend sind. Ob damit der gordische Knoten gesprengt wird, bleibt abzuwarten, denn es bleiben ja die unterschiedlichen Zuständigkeiten und die damit unterschiedlichen Anspruchsberechtigungen der Sozialversicherungen.

In die Planung der Teilhabe, sprich die Prüfung der rechtlichen Ansprüche die ein Mensch mit Behinderung hat, soll der Betroffene mit einbezogen werden, wenn er dies wünscht. Damit

wird das Bild vermittelt, dass Vertreter von Sozialversicherungen und der Sozialhilfe und die Anspruchsberechtigten sich auf Augenhöhe entgegentreten. Dabei ist das Verhältnis durch die Gesetzgebung geregelt und Menschen mit Behinderung von der Bewilligung öffentlicher Leistungen abhängig. Damit sie als scheinbar gleichberechtigte und nicht als Bittsteller erscheinen, sollen sie durch Beratung über ihre Rechtsansprüche aufgeklärt und so zur Einforderung ihrer Ansprüche befähigt werden.

Die Behindertenpolitik hat schon immer das Ideal verfolgt, dass jeder Mensch möglichst durch eigene Mittel oder Arbeit seinen Lebensunterhalt bestreiten soll. So gilt auch die Werkstatt für behinderte Menschen als Rehabilitationseinrichtung, die die von ihr Betreuten in den ersten Arbeitsmarkt eingliedern soll. Dies findet nur in Ausnahmefällen statt. Dennoch wird von der Politik eingeklagt, dass Menschen mit Behinderung, auch die, die jetzt in der Werkstatt beschäftigt werden, verstärkt in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen.

Für die berufliche Eingliederung oder Wiedereingliederung nach einer Berufsunfähigkeit gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen und Einrichtungen, denn die Zahl der Menschen, die im Laufe ihres Lebens zu Behinderten werden ist groß. Diese Maßnahmen und Einrichtungen werden nun alle dazu angehalten, stärker mit der freien Wirtschaft zusammenzuarbeiten und zu prüfen, inwieweit nicht Teile oder die gesamte Maßnahme im Betrieb stattfinden kann. Die Vorstellung, die die Politik damit verbindet, ist die, dass die Betroffenen dann eher im Betrieb eine Anstellung finden, wenn der Betrieb die Möglichkeit bekommt, den Menschen mit Behinderung und seine Leistungsfähigkeit zuvor kennen zu lernen. Das erhöht zwar die Zahl der Praktikanten, die kostenlos im Betrieb Tätigkeiten ausüben, nicht unbedingt aber die Bereitschaft der Unternehmen, diese dann auch dauerhaft zu beschäftigen.

Darüber sind dann auch neue Maßnahmen entstanden, wie die Unterstützte Beschäftigung – durch die Menschen mit Behinderung nicht erst qualifiziert und dann eingegliedert werden, sondern das Training am zukünftigen Arbeitsplatz erfolgen soll. Die Frage ist natürlich, ob es diesen überhaupt gibt. Weil es in Modellmaßnahmen in Einzelfällen funktioniert hat, wurde es zu einer Regelmaßnahme, obwohl die Betriebe auf diese Mitarbeiter nicht gewartet haben.

In Integrations- oder Inklusionsbetrieben können Menschen mit Behinderungen beweisen, dass sie auch unter marktwirtschaftlichen Bedingungen – wenn auch oft bezuschusst – Leistungen erbringen können.

Durch das Budget für Arbeit wird der Lohnkostenzuschuss an Unternehmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, dauerhaft erhöht und auf diese Weise sollen mehr Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden.

Den Werkstätten für behinderte Menschen wird in gewisser Weise Konkurrenz gemacht, was nicht heißt, dass sie grundsätzlich in Frage gestellt werden. Die Werkstätten gliedern sich in einen Eingangs- und Bildungsbereich sowie in die Dauerarbeitsplätze. Bislang gab es dies nur unter einem Dach und die Einrichtung musste alle Menschen mit Behinderung, die nicht für den ersten Arbeitsmarkt in Frage kamen aufnehmen. Jetzt können Träger oder Unternehmen auch nur Teile anbieten, wie nur den Bildungsbereich oder einige Werkstattarbeitsplätze. So

soll auf die Werkstätten Druck ausgeübt werden, verstärkt auf die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt hinzuwirken.

Unter dem Titel „die Möglichkeiten der individuellen Lebensgestaltung sollen verbessert“ werden, verbirgt sich die rechtliche Verschiebung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe in das SGB IX. Dies mag manchem als ein bürokratischer Akt erscheinen, ist es aber nicht. Gefeierte wird diese Gesetzesänderung als die Herauslösung der Behindertenhilfe aus der Fürsorge und die Schaffung eines eigenständigen Teilhabegesetzes. Bislang gab es die Eingliederungshilfe entweder in ambulanter oder in stationärer Form. Nun soll die Eingliederungshilfe unabhängig von der Wohnform gewährt werden. Durch die Gesetzesänderung werden Menschen mit Behinderung wirklich mit anderen gleichgestellt. Wohnen, Essen, Kleidung etc. sollen Menschen mit Behinderung wie andere auch aus der Grundsicherung bestreiten, die sich nicht von Hartz IV unterscheidet. Sie werden damit zu normalen Mietern und Käufern von Leistungen, wie andere auch, die dies mit den schmalen Mitteln der Grundsicherung bestreiten müssen. Nur der durch die Behinderung begründete Mehrbedarf, soll aus der Eingliederungshilfe bestritten werden. Und dieser ist im Rahmen der Gesamt- oder Teilhabeplanung im Einzelnen zu prüfen: Ob überhaupt ein Bedarf besteht, ob dieser Bedarf nicht durch Angehörige oder Nachbarn etc. gedeckt werden kann und ob überhaupt professionelle Hilfe und wenn ja, durch welche Qualifikation und in welchem Umfang erbracht werden muss. Das Hilfeplanverfahren soll standardisiert werden, was dies bedeutet kann man vielleicht in der Pflege studieren. So werden jetzt die Bezieher von sozialen Leistungen zu Mietern und Käufern von Dienstleistungen, die einzeln bewertet und bewilligt werden müssen. Dies hat natürlich auch Konsequenzen für die Dienstleistungserbringer und vor allem deren Mitarbeiter. Caritas und Diakonie werden so zu Vermietern, die mit der Vermietung nicht automatisch auch die Dienstleistung der Betreuung mit erbringen, dies kann auch durch andere Anbieter geschehen. Die Einzelleistungen sollen ebenfalls standardisiert werden, waren im Heim Erzieher für alles zuständig, kann von deren Tätigkeit vieles wahrscheinlich durch Hilfskräfte mit entsprechender Bezahlung erledigt werden.

Mit dem Assistenzgedanken - Leistungen werden durch Assistenten erbracht – wird ein eindeutiges Machtverhältnis suggeriert. Der Käufer dieser Leistungen gibt vor, was der Assistent zu leisten hat. Dies ist aber nach dem Bundesteilhabegesetz nicht durchgehend der Fall. Qualifizierte Assistenz soll darauf hinwirken, dass der Bezieher dieser Leistung zunehmend unabhängig wird von dieser Leistung. Diese Assistenz soll zur Selbständigkeit erziehen. Dieser Erziehungsgedanke steht aber im Widerspruch zum Assistenzgedanken und der Weisung durch den Bezieher dieser Leistung.

Die Leistungen zur Bildung sind bislang auch weitgehend durch die Sozialhilfe finanziert worden. Zwar ist Bildung Ländersache, aber die Leistungen der Schule umfassen nicht z.B. den Transport von Menschen mit Behinderung zur Schule, die Pflegeleistungen, die unter Umständen vor Ort erbracht werden müssen usw. Dies wird nun im Bundesteilhabegesetz eindeutig geregelt in einem eigenständigen Absatz zur Bildung.

Die Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation interessiert hier weniger, sie besteht in der Regel in der Erarbeitung von Empfehlungen, wie diese in einzelnen Bereichen zu gestalten ist.

Interessant ist hingegen der letzte Punkt: Erhoffen sich doch viele durch das neue Gesetz bessere und damit oft teurere Leistungen. Der Gesetzgeber stellt jedoch klar, dass er mit diesem Gesetz nicht unbedingt die Leistungen für Menschen mit Behinderung kürzen will. Er will jedoch mittels dieses Gesetzes die Kostensteigerungen, die durch die zunehmende Anzahl von Menschen mit Behinderung entstehen, begrenzen und den neu geschaffenen Markt von sozialen Dienstleistungen kontrollieren und steuern – auch hier kommen einem nicht zufällig Vergleiche mit dem Gesundheitswesen in den Sinn.

Man kann also feststellen, mit der Schulreform und mit dem Bundesteilhabegesetz werden Menschen mit Behinderungen rechtlich gleichgestellt und es wird Chancengleichheit durch Nachteilsausgleich und Assistenz hergestellt. Chancengleichheit bedeutet aber immer auch Konkurrenz um Leistungen und damit dass es Gewinner und Verlierer gibt. Sicherlich werden sich einzelne Menschen mit Behinderung auf dieser Grundlage durchsetzen, aber ein Versprechen, nicht zu den Verlierern zu gehören, ist dies für die Mehrheit nicht. Als selbstverantwortliche Bürger sind sie jetzt selber für ihren Konkurrenzserfolg zuständig. Wo sie sich dann in dieser Gesellschaft wieder finden, ist dann ihre Leistung und nicht mehr dem Sozialstaat anzulasten.

Ich will mich nicht an der Diskussion beteiligen, ob mit der Inklusion es für Menschen mit Behinderung besser oder schlechter geworden ist. Dieser Vergleich führt davon weg, dass hier zwei schlechte Alternativen gegeneinander abgewogen werden sollen. Wer grundlegend etwas verändern will, muss sich gegen die Konkurrenz um Geld wenden, die nicht nur Menschen mit Behinderung betrifft.

Danke für ihre Aufmerksamkeit.